

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vocultura e.U.

Künstler- und Eventagentur, Mag. Thomas Wiederin

Stand: 26.08.2014

Der besseren Lesbarkeit halber in weiterer Folge schlicht Vocultura/Agentur genannt.

Grundsätzlich soll vorausgeschickt werden, dass nur eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Vertragspartner, insbesondere mit den vermittelten Künstlern, zu einem erfolgreich durchgeführten Event oder Konzert führen kann. Eine Garantie für medialen Erfolg, Umsatzsteigerungen oder ein eventuell erwarteter Marktanteilzugewinn kann aufgrund vielseitiger Aspekte niemals seriös versprochen werden. Die Künstler- und Eventagentur kann diesbezüglich nicht belangt werden! Hinsichtlich Zielgruppe und Charakter der Veranstaltung oder etwaige Gefahren ist vom Auftraggeber gezielt hinzuweisen und nötige Informationen sind bereitzustellen.

Weiters wird vereinbart, dass jegliche Konfusionen oder Streitigkeiten unverzüglich angesprochen und einvernehmlich geklärt werden, insbesondere um Erfolg der Veranstaltung als auch Name und Ruf der Vertragspartner nicht zu gefährden und juristische Schritte nach Möglichkeit zu vermeiden sind.

Sämtliche Beteiligte – ob Agentur oder Künstler – betrachten sich als Dienstleister und sind bemüht in Auftrag gegebene Events zu einem allseits erfreulichen Ereignis werden zu lassen.

Danke.

§ 1 Vertragsabschluss

1. Verträge zwischen Vocultura und dem Auftraggeber kommen grundsätzlich erst mit der ausdrücklichen Annahme durch Vocultura zustande. Angebote sind freibleibend.
2. Der Umfang der vertraglichen Leistungsverpflichtung ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung durch die Agentur und / oder den Angaben in der Vertragsbestätigung.
3. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
4. Änderungen oder Abweichungen einzelner Vertragsleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der vereinbarten Vertragsleistungen nicht beeinträchtigen.
5. Die Agentur verpflichtet sich, dem Auftraggeber unverzüglich über Leistungsänderungen oder Abweichungen in Kenntnis zu setzen. Sie ist berechtigt, notwendige inhaltliche, methodische und organisatorische Änderungen oder Abweichungen (z. B. aufgrund von Rechtsänderungen) vor oder während eines Seminars vorzunehmen, soweit diese den Nutzen des angekündigten Seminars für den Teilnehmer nicht wesentlich ändern. Wir sind berechtigt, die vorgesehenen Künstler/Referenten im Bedarfsfall (z. B. Krankheit, Unfall) durch andere hinsichtlich des angekündigten Themas gleich qualifizierte Personen zu ersetzen.

6. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
7. Der Kunde ist weiter verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die Agentur haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.
8. Für die Vermittlung von Künstlern für Konzerte und Veranstaltungen werden zusätzlich gesonderte Konzertverträge zur Unterzeichnung vorgelegt.

§ 2 Preise

1. Alle Preise verstehen sich rein netto ohne Mehrwertsteuer.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und für Rechnung der Vocultura. Die Agentur ist in diesem Falle nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnungen der von ihr beauftragten Person vorzulegen.
3. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Auftraggebers, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungshilfen von Vocultura sind, werden dem Auftraggeber zusätzlich nach den aktuellen Vergütungssätzen von Vocultura in Rechnung gestellt.

§ 3 Zahlung

Vocultura ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig. Darüber hinaus ist die Agentur berechtigt, bei größeren Aufträgen zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse wie folgt zu verlangen:

- 40% der vereinbarten Vergütung bei Vertragsabschluss
- 40% der vereinbarten Vergütung bis 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag
- Rest des Preises bei Erhalt einer vollständigen Abrechnung

Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst.

§ 4 Rücktritt

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, bis zu 7 Tagen vor dem vereinbarten Leistungsbeginn von diesem Vertrag zurückzutreten. Für den Fall des Rücktrittes hat der Auftraggeber folgende Zahlungen an Vocultura zu leisten:
 - a. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so hat er, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen direkten Kosten sowie den entgangenen Gewinn als Mindestschaden zu ersetzen. Der entgangene Gewinn beträgt mindestens 30% der Nettoauftragssumme vor Umsatzsteuer. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch Vocultura bleibt vorbehalten.
 - b. Die Planung und Organisation sowie Gelände/Locationmiete sind in entstandener

Höhe voll zu zahlen.

c. von den entstandenen Durchführungskosten (Personal, Catering etc.) sind zu zahlen:

- bei einem Rücktritt bis 60 Tage vor Leistungsbeginn: 30%
 - bei einem Rücktritt bis 30 Tage vor Leistungsbeginn: 40%
 - bei einem Rücktritt bis 15 Tage vor Leistungsbeginn: 50%
 - bei einem Rücktritt bis 7 Tage vor Leistungsbeginn: 60%
 - bei Nichtantritt oder einem Rücktritt nach dem 7. Tag vor Leistungsbeginn: 100%
2. Als Leistungsbeginn gilt der Beginn von Veranstaltungen, sowie generell der Tag, an dem Vocultura zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung verpflichtet ist.
 3. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung bei Vocultura.
 4. Die Rücktrittszahlungen gelten nicht für Leistungen im Rahmen der Vermietung von Gegenständen und Räumlichkeiten durch Vocultura. Für derartige Verträge ist für den Fall des Rücktritts die 100% Pauschale in Höhe von dem Auftraggeber zu zahlen.
 5. Die Rücktrittszahlungen sind unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Anwendungen ermittelt worden. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt unberührt.
 6. Für jeden Fall des Rücktritts durch Vocultura wird die Haftung von Vocultura gegenüber dem Auftraggeber auf einen Betrag in Höhe von 10% des vereinbarten Preises begrenzt.
 7. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, den Nachweis für geringere Aufwendungen von Vocultura zu erbringen. Hierfür trägt der Auftraggeber die Beweislast. Der Beweis durch Einvernahme von Zeugen wird in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 5 Kündigung

Wird die Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl Vocultura als auch der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann Vocultura für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

§ 6 Haftung

1. Die Haftung von Vocultura gegenüber dem Auftraggeber auf Schadensersatz wegen vorvertraglicher oder vertraglicher Ansprüche ist auf insgesamt die Höhe des 2-fachen vereinbarten Preises beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch Vocultura herbeigeführt wurde.
2. Im Übrigen wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Es wird zwischen Vocultura und dem Auftraggeber vereinbart, dass dieser die Leistungen Vocultura grundsätzlich auf eigene Gefahr in Anspruch nimmt.
3. Eine Haftung aufgrund einer unerlaubten Handlung wird im gleichen Umfang wie unter § 5 Ziffer 1. und 2. – sofern gesetzlich zulässig – beschränkt bzw. ausgeschlossen.
4. Bei einem Leistungsangebot durch Vocultura mit erhöhtem Risiko kann Vocultura die Unterzeichnung eines gesonderten Haftungsausschlusses verlangen. Vocultura verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers durch den Abschluss oder auf Vermittlung einer entsprechenden Haftpflichtversicherung eine höhere Haftungssumme anzubieten, falls diese Risiken absicherbar sind. Die Versicherungsprämien für die höhere Versicherung werden in diesem Fall an

Vocultura als Auslagen erstattet. Im Übrigen verbleibt es bei den obigen Haftungsregelungen.

5. Soweit Vocultura im Auftrag eines Auftraggebers Leistungen gegenüber Dritten (d.h. Personen, die dem Lager des Auftraggebers zuzurechnen sind, wie z.B. Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers, Gäste des Auftraggebers u. Ä.) anzubieten und zu erbringen hat, stellt der Auftraggeber Vocultura von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber verpflichtet sich zugunsten von Vocultura gleich lautende Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse mit den Teilnehmern zu vereinbaren.
6. Vocultura übernimmt keine Haftung für sämtliche seitens des Auftraggebers oder Dritten für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Materials, Geräte und Plätze. Insoweit stellt der Auftraggeber Vocultura von jeglichen Haftungsansprüchen frei, die vom Auftraggeber oder Teilnehmern gegenüber Vocultura erhoben werden.
7. Vocultura haftet insbesondere nicht, wenn das Einsatzpersonal während der Aktion den Weisungen des Auftraggebers unterliegt.

§ 7 Miete

1. Soweit Vocultura Gegenstände jeglicher Art vermietet oder verleiht, haftet der Auftraggeber bei Verlust, Beschädigung oder sonstiger Beeinträchtigung der Substanz und des Verwendungszwecks der vermieteten bzw. verliehenen Gegenstände. Für Ersatzansprüche durch Vocultura ist der Wiederbeschaffungswert zugrunde zu legen.
2. Vocultura kann vom Auftraggeber für vorbenannte Risiken, den Abschluss einer Versicherung verlangen.

§ 8 Vermittlungsleistung

1. Vocultura haftet nicht für Leistungsstörungen und Schäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt und/oder die im Angebot ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind.
2. Wird bei einem Vermittlungsgeschäft einem der Auftraggeber die ihm obliegende Leistung unmöglich, so ist Vocultura von allen Ansprüchen des jeweils anderen Auftraggebers freizustellen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Vertragsverletzungen oder sonstigen Schadenersatzansprüchen.
3. Soweit Vocultura als Vermittler und Agentur von Dienstleistungen, künstlerischen Darbietungen usw. tätig ist, verpflichtet sich der jeweilige Auftraggeber, die von Vocultura hergestellten Kontakte nicht für den Abschluss von Direktgeschäften zu nutzen. Diese Verpflichtung des Auftraggebers ist auf die konkrete Dauer des einzelnen Auftrags beschränkt. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist Vocultura so zu stellen, als wäre das unerlaubte Direktgeschäft durch Vocultura vermittelt worden. Die Agentur hat in diesem Fall Anspruch auf Zahlung der Vermittlungsprovision - pro Verstoß des Auftraggebers -, die der Auftraggeber für das konkrete Vermittlungsgeschäft an Vocultura gezahlt hätte.
4. Ist Vocultura im Namen und im Auftrag des Auftraggebers vermittelnd tätig, so hat der Auftraggeber Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung anfallen, wie zum Beispiel GEMA, örtliche Abgaben o.Ä. direkt zu tragen.

§ 9 Gewährleistung

1. Vocultura steht das Recht zu von Veranstaltungen, bei deren Teilnahme beim Auftraggeber besondere Eignungen körperlicher oder sonstiger Art notwendig sind, auch während der Dauer der Veranstaltung vom Vertrag zurückzutreten, soweit eine Vertragsausführung aus diesen Gründen unmöglich ist und der Rücktritt auch im wohlverstandenen Interesse des Auftraggebers oder der teilnehmenden Dritten liegt. Vocultura ist auch berechtigt, einzelne Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, wenn dies aus Gründen, die in der Person des Auftraggebers liegen, erforderlich erscheint.
2. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
3. Sollte eine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so hat der Auftraggeber unverzüglich den Leistungsmangel zu rügen und Abhilfe zu verlangen. Der Auftraggeber kann durch Vocultura angebotene Ersatzleistungen nur dann ablehnen, wenn ihm dies aus wichtigem, von Vocultura nachvollziehbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Insbesondere wenn durch die Annahme der Ersatzleistung der Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung beeinträchtigt wird.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei evtl. Leistungsstörungen, alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. entstehenden Schaden gering zu halten.
5. Soweit der Auftraggeber eine Herabsetzung des von ihm geschuldeten Vertragspreises wegen behaupteter Schlechterfüllung des Vertrages durch Vocultura begehrt, ist er verpflichtet, dies unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Bei Reklamation können Ansprüche gegen Vocultura nur dann geltend gemacht werden, wenn ein Leistungsmangel unverzüglich nach vertraglich vorgesehenem Ende der Veranstaltung gerügt wurde.
6. Stellt der Auftraggeber Räumlichkeiten und Flächen für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung, ist er dafür verantwortlich, dass die für die Durchführbarkeit der Veranstaltung bereitgestellten Räumlichkeiten und Flächen zugelassen und geeignet sind. Der Auftraggeber übernimmt dann insbesondere die Verpflichtung, evtl. erforderliche Genehmigungen einzuholen, Strecken und Flächen gegen allgemeine Gefahren zu sichern und Gefahrenquellen auszuschließen. Der Auftraggeber übernimmt für die von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Gelände die Verkehrssicherungspflicht. Er stellt Vocultura von jeglicher Haftung frei, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, aus der Beschaffenheit oder der Lage der überlassenen Räumlichkeiten und Flächen herrühren.

§ 10 Aufzeichnung

1. Veranstaltungen können zu Informationszwecken für Rundfunk, Fernsehen oder Internet aufgezeichnet werden. Die Verwertung der Aufnahmen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Agentur und der verpflichteten Künstler.
2. Falls eine Aufzeichnung zu kommerziellen Verwertungszwecken erfolgt, werden die Vertragsparteien diesbezüglich eine zusätzliche Vereinbarung treffen.

§ 11 Eigentumsrecht und Urheberrecht

1. Alle Leistungen der Agentur einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte,

Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenseitige Vereinbarung mit der Agentur darf der Kunde die Leistungen der Agentur nur selbst für die Dauer des Agenturvertrages nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

§ 12 Konkurrenzschutz

Die von Vocultura eingesetzten Personen dürfen durch den Auftraggeber für die Dauer von 24 Monaten nach Beendigung des Einsatzes beim Auftraggeber, weder aushilfsweise, noch als feste Mitarbeiter angestellt, bzw. als Subunternehmen beauftragt oder an Dritte vermittelt werden. Für jeden Fall des Verstoßes, ist eine Konventionalstrafe von 5.100,00 € pro Person vereinbart. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Kennzeichnung

1. Vocultura ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
2. Die Agentur ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

§ 14 Schlussbestimmung, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt.
2. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist Feldkirch. Der Auftraggeber kann Vocultura unabhängig vom Streitwert nur beim Amtsgericht Feldkirch verklagen.

Vocultura e.U., Künstler- und Eventmanagement
Mag. Thomas Wiederin,
Montfortstr. 4, A-6710 Nenzing,
Firmenbuchnummer: 408057i , Firmenbuchgericht: LG Feldkirch;
Web: vocultura.eu; Mail: office@vocultura.eu; Tel.: +43 (0)699 10962196
UID: ATU68402604
Wirtschaftskammer Österreich/Vorarlberg

Informationen gemäß ECG: Firmenbuchauszug und Gewerbeschein:
<http://firmen.wko.at/Web/DetailsInfos.aspx?FirmaID=c7f879b8-0cfd-48d7-acfb-17b3cfc8fc8e&StandortID=0&Suchbegriff=vocultura&Page=1>